

Mitgliederinformation

Die Änderung des Infektionsschutzgesetzes kann auch Auswirkungen auf die Ausübung der Angelei entwickeln. Deshalb werden die nachfolgenden Hinweise geben, die eine Hilfestellung geben sollen zur Frage, ob bei einer nach diesem Gesetz möglichen Ausgangssperre auch die Ausübung der Angelei an unseren Gewässern betroffen sein könnte. Dieses vorausgeschickt zunächst eine grundsätzliche Feststellung. Die Überwachung der Einhaltung ist nicht Aufgabe des Sportfischervereins, d.h. auch nicht Aufgabe der Fischereiaufsicht. Jedes Mitglied ist als Privatperson zur Einhaltung selbst verantwortlich.

Nun zum Infektionsschutzgesetz selbst.

Der § 28 b des Infektionsschutzgesetzes regelt konkret u.a. Folgendes:

„(1) Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, so gelten dort ab dem übernächsten Tag die folgenden Maßnahmen:

1. private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen; Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Haushalts, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern, oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts oder im Rahmen von Veranstaltungen bis 30 Personen bei Todesfällen stattfinden, bleiben unberührt;
2. **der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags untersagt**; dies gilt nicht für Aufenthalte, die folgenden Zwecken dienen:
 - a) der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
 - b) der Berufsausübung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,
 - c) der Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts,
 - d) der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender,
 - e) der Versorgung von Tieren,
 - f) aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Zwecken oder

g) zwischen 22 und 24 Uhr der im Freien stattfindenden allein ausgeübten körperlichen Bewegung, nicht jedoch in Sportanlagen;“

Die entscheidende Passage ist die Regelung in § 28 b Absatz 1 Nr. 2, die zur besseren Erkennbarkeit durch Fettdruck hervorgehoben wurde. Danach ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder einer Unterkunft sowie der Aufenthalt außerhalb des jeweils zur Wohnung oder der Unterkunft gehörenden befriedeten Besitztums (d.h. erkennbar abgesperrt, z.B. durch einen Zaun) von 22 Uhr bis 5 Uhr untersagt.

Unsere Gewässer gelten dabei nicht als Besitztum, das jeweils zur Wohnung oder zur Unterkunft gehören. Ein Schirmzelt ist zudem keine Wohnung und auch keine Unterkunft im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, sondern lediglich ein Wetterschutz.

Also achtet bitte auf die Inzidenzzahlen. Wenn danach der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder der Unterkunft untersagt ist, dann ist auch der Aufenthalt an unseren Gewässern zur Ausübung der Fischerei untersagt. Hierbei spielt es keine Rolle, ob man vor 22.00 Uhr zum Gewässer gekommen ist und es anschließend erst nach 5 Uhr wieder erlassen möchte. Untersagt ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder der Unterkunft.

Diese Handreichung soll dem besseren Verständnis dienen. Für Rückfragen steht der Vorstand gerne zur Verfügung.